

An das
Bundesministerium für Bildung und Frauen
Minoritenplatz 5
1010 Wien

Wien, am 29.10.2015

**Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über den nationalen
Qualifikationsrahmen (NQR-Gesetz)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Einladung zur Begutachtung zum Entwurf des Bundesgesetzes über den nationalen Qualifikationsrahmen (NQR-Gesetz). Die Industriellenvereinigung (IV) begrüßt die aktuellen Entwicklungen im Zusammenhang mit dem nationalen Qualifikationsrahmen (NQR) und dem dazugehörigen Gesetz als Grundlage für zukünftige Zuordnungen von formalen und nicht-formalen Qualifikationen zu den entsprechenden Niveaus. Dabei ist vor allem auf das Ziel der Transparenz und Vergleichbarkeit von Qualifikationen in Österreich und Europa auf der Basis von Lernergebnissen hinzuweisen. Darüber hinaus ermöglicht der NQR die adäquate internationale Positionierung von zentralen österreichischen Qualifikationen wovon sowohl Unternehmen als auch Individuen profitieren werden.

Die im Gesetzestext beschriebenen Ziele und Nicht-Ziele finden unsere Unterstützung und Zustimmung. Vor allem die Gleichwertigkeit von Arbeits- und Lernbereichen ist aus Sicht der IV zu betonen und bei allen Aktivitäten und Gremien zu berücksichtigen. Dementsprechend erlauben wir uns den folgenden Punkt noch dahingehend zu kommentieren:

§5 (3) „Diese sachverständigen Personen haben insgesamt in ihren Expertisen die Bereiche, für die in Österreich Qualifikationen bestehen, abzudecken“.

Diese Formulierung ist etwas unklar und kann missverständlich interpretiert werden. Die jeweiligen sachverständigen Personen sollen vielmehr über Expertise für den jeweils betroffenen Lern- und Arbeitskontext auf den sich die jeweilige Qualifikation bezieht verfügen, dies kann sowohl berufspraktische als auch akademische Expertise – oder beides – betreffen.

Wir schlagen daher folgende neue Formulierung vor:

„Die sachverständigen Personen verfügen über Expertise in jenen Lern- oder Arbeitsbereichen, auf die sich die Lernergebnisse der zuzuordnenden Qualifikationen beziehen.“

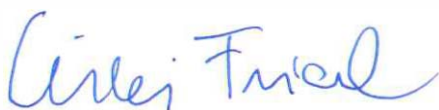
Darüber hinaus erlauben wir uns, den folgenden Punkt zu kommentieren:

§7. (4) NQR-Steuerungsgruppe

Die IV ist seit Jahrzehnten maßgebliche Impulsgeberin und Mitgestalterin des österreichischen Bildungssystems. Demzufolge ist die IV sehr an der Entwicklung und Implementierung des Nationalen Qualifikationsrahmens interessiert und möchte sich intensiv in die entsprechenden Prozesse einbringen. Mit Bedauern wird daher festgestellt, dass sie – entgegen der bisherigen Praxis – nicht mehr namentlich als Mitglied der Steuerungsgruppe angeführt ist. Die im Entwurf vorgesehene Nominierungspraxis (sechs Vertreter oder Vertreterinnen durch den Beirat für Wirtschafts- und Sozialfragen) macht die Teilnahme der IV von der Nominierung durch den genannten Beirat abhängig, in dem sie nicht vertreten ist. Diese Vorgehensweise wird von der IV abgelehnt und stattdessen eine namentliche Nennung der Industriellenvereinigung als Mitglied der Steuerungsgruppe ausdrücklich vorgeschlagen.

Abschließend möchten wir festhalten, dass wir die Entwicklung und Implementierung des NQR für ein zentrales bildungspolitisches Vorhaben halten und uns auch zukünftig gerne in die weiteren konzeptionellen Aktivitäten und konkreten Umsetzungsschritte einbringen.

Mit freundlichen Grüßen



ao.Univ.Prof.Dr. Christian Friesl
Bereichsleiter Bildung und Gesellschaft